This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 929 862

KRASA

Altes und neues uber die advokatur

1908

HD
AUS
408
KRA

HARVARD
LAW
LIBRARY

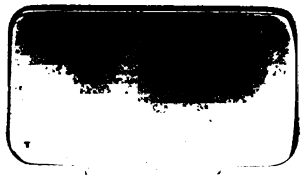

Austoria

Altes und Neues

über die Advokatur

110

von

Dr. B. Krasa, Wien.

Wien, 1908

Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

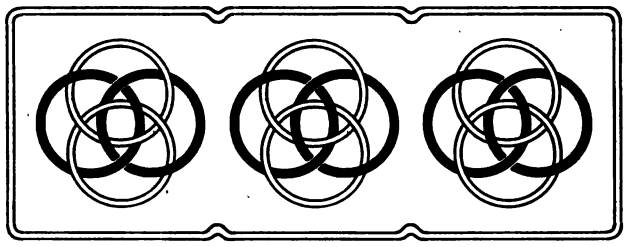

Vier Jahrzehnte sind vergangen seit Österreichs Umwandlung in einen Rechtsstaat. Die Advokatur als eine der wichtigsten Institutionen mußte naturgemäß von diesem Umwandlungsprozesse ergriffen werden. So kam denn damals auch ein Gesetz zustande, mit welchem eine neue Advokatenordnung eingeführt und ein Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturskandidaten in Aussicht genommen wurde. Die neue Advokatenordnung trat mit dem Beginne des Jahres 1869 in Wirksamkeit, das Disziplinarstatut im Frühjahre 1872.

Während bis dahin Verwaltungsbehörden und Gerichte übergestellte und vorgesetzte Personalbehörden der Advokaten gewesen waren, und selbst über die Zulassung zur Ausübung dieses Berufes nicht mit

alleiniger Rücksicht auf persönliche und wissenschaftliche Eignung entschieden wurde, vielmehr gerichtliche Äußerungen über Qualifikation und wohl auch persönliche Verbindungen dem einzelnen Bewerber zu einem Stallum verhalfen — welches das Ministerium zur Ausfüllung von Apperturen verlieh — sollte die Advokatur von nun an frei sein. Also keine Beschränkung der an jedem Orte zulässigen Anzahl von Kanzleien, hingegen Freizügigkeit aller Advokaten, Berechtigung jedes Advokaten zur Vertretung vor allen Gerichten und sonstigen Behörden des Reiches und vor allem der goldene Satz: „Der Advokatenstand ist von den Gerichten unabhängig."

Schon bei dem Entwurfe und der parlamentarischen Behandlung dieser Advokatenordnung wurde als Leitstern im Auge behalten, daß die Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die persönliche Intervention des Advokaten mehr erfordern wird, als dies bis dahin der Fall war, und im Interesse des rechtsuchenden Publikums trachteten die Gesetzgeber, Kraft, Einfluß und Ansehen des Vertreters zu heben. Wenn dieser Zweck nicht

vollkommen erreicht wurde, so liegt hiefür ein Hauptgrund wohl auch darin, daß eine Zivilprozeßordnung mit öffentlichem und mündlichem Verfahren wider Erwarten noch 30 Jahre lang auf sich warten ließ, und daß hiedurch eine Diskrepanz zwischen einem der wichtigsten Utensilien des Advokaten einerseits und seiner gesetzlichen und fachlichen Berufenheit andererseits unvermeidlich war.

Ohne daß eine Generation, deren judizielle Atmung durch die eisernen Reifen des schriftlichen Prozeßverfahrens gehemmt war, sich dessen voll bewußt geworden wäre, ist doch gewiß ein Großteil derjenigen Beschwerden, welche schon unmittelbar nach dem Inslebentreten der Advokatenordnung vorgebracht wurden, und welche niemals völlig zum Schweigen kamen, auf diese Diskordanz zurückzuführen. Als aber dann die neue Zivilprozeßordnung wirklich Ereignis geworden war und das Rechtsleben Österreichs durch dieses klassische Werk geradezu eine Wiedergeburt gefeiert hatte, waren mittlerweile dem Advokatenstande einerseits so schwere Wunden zugefügt worden und hatte andererseits das neu aufgegangene Gestirn so viel Licht und Wärme gebracht,

daß nunmehr selbst die schon seinerzeit auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens berechnete Advokatenordnung sich als eng und drückend erwies.

Abgeschreckt und beunruhigt durch ganze Reihen mißlicher Vorkommnisse hatten weite Kreise des Publikums und maßgebende Persönlichkeiten der Legislatur Hindernisse neuer Art gegen Beiziehung von Advokaten errichtet. Als aber der österreichische Advokat mit dem Jahre 1898 Gelegenheit erhalten hatte, in öffentlicher mündlicher Verhandlung großes Wissen, hohen Ernst und aufopferungsvolle Pflichttreue zu zeigen, da wurde es auch Männern, welche — mit Recht oder Unrecht — als Gegner gegolten hatten, evident, daß die Advokatenordnung veraltet ist und daß nicht nur die Advokaten eine neue und bessere Ordnung wohl verdient haben, sondern eine vernünftigere Regelung auch im wohlverstandenen Interesse der Parteien liegt. Zeitgemäß erklärte daher das Justizministerium zu Ende 1901, daß Anträge der Kammern wegen einer allgemeinen Revision der Advokatenordnung gewärtigt werden.

Unverweilt betraute der Ausschuß der niederösterreichischen Advokatenkammer sein angesehenes

Mitglied Dr. A. Ružička mit der Aufgabe, über eine Reform der Advokatenordnung zu referieren. Dr. A. Ružička verfaßte einen Entwurf, und er legte dieses Operat bald darauf dem Ausschusse vor. In einer Plenarversammlung kam hierauf die Anregung, ein weiteres Komitee einzusetzen, welches genau formulierte Vorschläge zu verfassen hätte.

Als Gravamina wurden hauptsächlich geltend gemacht, daß große Teile der praktischen Judikatur künstlich und sachwidrig der Intervention von Advokaten entzogen sind, daß die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Rechtspflege schädlich, der Advokatur aber materiell und moralisch abträglich sind, daß auch abgesehen von diesem gesetzlichen Unrechte Betätigungssphären durch unfreundliches Vorgehen einzelner Richter und ganzer Kreise von Interessenten eingeengt werden, insbesondere in der Weise, daß Zwangsverwaltungen, Konkurs- und Kuratelsmassen immer häufiger in Laienhände hinübergespielt werden, daß der Advokat Behelligungen durch Ehrenbeleidigungsklagen und ähnlichem ausgesetzt ist, wenn er im Rahmen von Gesetz, Information und Gewissen energisch für seinen Klienten eintritt, und daß ein

veraltetes Hofdekret über Kostenbestimmung ein privilegium odiosum zum Nachteile der Advokaten schafft, während es jedem andern geistigen Arbeiter freisteht, einen ihm angemessen erscheinenden Lohn unmittelbar zu fordern.

In allen diesen Richtungen und in vielen mehr internen Standesfragen hatte der Entwurf Ružička zweifellos derjenigen communis opinio Ausdruck gegeben, welche am Anfange des Jahrhunderts herrschte. Es muß auch ohneweiters zugegeben werden, daß manche wertvolle Anregung aus dem Schoße des von der Wiener Kammer eingesetzten Komitees entsprossen ist, und keinesfalls kann Mangel an Eifer oder Gründlichkeit behauptet werden, wenn erwogen wird, daß der Entwurf Ružička in beinahe 40 mehrstündigen Sitzungen des Komitees diskutiert worden ist. Aber weder die Athener noch die Bürger von Zürich hatten ein großes Kollegium berufen, um einen Entwurf zu konzipieren, und auch das seit Abfassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am besten gelungene Werk österreichischer Legislatur stammt nicht aus mehreren Federn. Läßt ja doch auch der Chemiker nur einen Faden in

die Lösung hinabschweben, wenn er den Zeitpunkt gekommen erachtet, Anstoß zum Kristallisationsprozeß zu geben. Die Erfahrung lehrt eben, daß andernfalls einseitig ausgebildete Kristalle erzielt werden. So kam es denn, daß viel schöne Zeit und Mühe verbraucht wurde und doch nur kristallinische Kompromißprodukte zustandekamen.

Der solcherart fertiggestellte Entwurf einer Advokatenordnung und mit ihm eine dazugehörige Gruppe von Vorschlägen zur Abänderung gewisser zusammenhängender Gesetzesbestimmungen bildeten durch mehrere Monate den Gegenstand fachmännischer Erörterung in Versammlungen der Advokaten, und diese Operate wurden mit Beschluß der Plenarversammlung der niederösterreichischen Kammer vom 8. April 1907 an die ständige Delegation zur Erledigung geleitet.

Am 4. Juli v. J. hat hierüber das neungliedrige Advokatenordnungskomitee der ständigen Delegation eine Sitzung abgehalten. Hiebei zeigte sich, daß von dem sogenannten „Wiener Entwurf" die Vorschläge der übrigen Kammern nur in Nebenpunkten Abweichungen zeigen und dieser Entwurf

wurde sohin zur Grundlage der Diskussion genommen und zwecks Schlußredaktion einem Komitee zugewiesen.

Das Endresultat all dieser Arbeiten sollte nach den Beschlüssen der ständigen Delegation der österreichischen Advokatenkammern vom 19. Juni 1908 dem Österreichischen Advokatentage unterbreitet werden.

Bei dem Umstande als an der Regelung der Advokatur durchaus nicht bloß die Angehörigen des Standes interessiert sind, sondern in hohem Maße auch Rechte und Pflichten weiter Schichten der Bevölkerung in Frage stehen, dürfte es richtig sein, auch die große Öffentlichkeit mit dieser Sache zu befassen.

Gibt man den Advokaten ihr Recht, so greift nichts weniger als die Begünstigung eines Standes auf Kosten anderer Platz. Vielmehr ist ein geachteter und materiell gut situierter Advokatenstand geradezu Staats- und Volksbedürfnis. Niemand kann so gut wie der Advokat Hilfe leisten, auf daß auch der Schwächste und Unglücklichste eine Stütze finde, wenn die Not kommt, und ein tüchtiger Berater und Vor-

kämpfer zu Gebote stehe überall, wo ein Menschenkind um Behauptung oder Kräftigung seiner Existenz ringen muß. Sind Mächte an der Arbeit, um die Menschen zu willenlosem Gefolge zu machen, sind destruktive Tendenzen im Spiele, welche die Gesellschaft desorganisieren wollen — immer wird es der durch Studium und Erfahrung weit- und tiefblickend gemachte Advokatenstand sein, welcher die Struktur erfolgreich schützen und kräftig mit Hand anlegen kann, damit die Menge weder zur Herde noch zur Horde wird.

Schreitet man nun zur Prüfung der Einzelheiten des neuen Entwurfes, so fällt zunächst auf, daß die beantragten Änderungen nicht in die bei prinzipieller Aufrechterhaltung des Stammgesetzes gewohnte Form der Novelle gekleidet sind, sondern daß der ganze Text des Gesetzes vom Jahre 1868 wiederholt wird mit bloßer Einschiebung der neuen Bestimmungen und mit den infolge dieser Einschiebung erforderlichen redaktionellen Änderungen. Es steht also eigentlich eine vernewerte Advokatenordnung zur Beratung.

Aus dieser Kategorie und aus den zahlreichen,

offenbar im Schoße des Komitees abgeschlossenen Kompromissen folgt aber eine Reihe von Unvollständigkeiten, welche zweifelhaft erscheinen lassen, daß dieser Entwurf Gesetz wird. Das Justizministerium dürfte diesen Entwurf kaum als zum Anhange des Fadens geeignetes Spaltungsprodukt befinden.

Steht aber fest, daß die Legislative allen Grund hat, in wohlwollendster Weise mit möglichster Raschheit jene Änderungen Gesetz werden zu lassen, welche im Interesse des Publikums nicht weniger gelegen sind als in demjenigen des Advokatenstandes, so genügt es nicht, diesen Entwurf einfach zu kritisieren, sondern es ist an der Zeit, sofort auch die weitergehenden Desiderien auszusprechen.

Da drängt sich nun zunächst die Wahrnehmung auf, daß es eigentlich nicht genügt, eine neue Advokatenordnung zu schaffen, sondern daß die Advokatur als Ganzes reformbedürftig und modifikationsreif geworden ist. Weder die Behörden noch das rechtsuchende Publikum haben ausschließlich mit den Advokaten selbst zu tun. Vielmehr kommen erstere auch mit dem Personale in notwendige Berührung

und letzteres wendet sich an die Advokatenkanzleien.

Es ist also nur halbe Arbeit getan, wenn Rechte und Pflichten der Advokaten normiert werden. Vielmehr muß bestimmt werden, inwieweit Angestellte oder sonstige Vertreter des Advokaten bei Gerichten und Behörden Zulaß finden sollen, und die Partei darf nicht auf den ungenügenden Schutz beschränkt bleiben, welcher darin liegt, daß das Gesetz dem Advokaten selbst Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit sowie Einhaltung aller Gesetze aufträgt. Die Frage der Vertretung des Advokaten durch andere Personen wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Mai 1868 besprochen. Man ging aber damals von der als selbstverständlich angenommenen Voraussetzung aus, daß der Gesetzgeber bloß zu bestimmen habe, durch welche Personen sich der Advokat bei Gericht vertreten lassen kann, und da man noch keine Zivilprozeßordnung mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit funktionieren gesehen hatte, konnte man gar nicht bedenken, daß der Advokat und sein Konzipient in der Regel völlig in Anspruch genommen werden durch die eigentliche prozessuale

Tätigkeit des kontradiktorischen Verfahrens, und daß ihnen Organe übrig bleiben müssen zur Besorgung der manipulativen Agenden bei Gericht und der gewöhnlichen Geschäftssachen inner- und außerhalb der Kanzlei. Auch die neue Zivilprozeßordnung hat hier keine Vorsorge getroffen, selbst soweit dieses Thema in ihren Rahmen fällt. Und doch erscheint es geradezu dringlich, zu normieren, daß bei ersten Tagsatzungen und anderen Formalitäten ohne juristische Qualifikation auch das Personale des Advokaten bei Gericht zugelassen werde.

Ebenso ist es an der Zeit, dem Widersinne zu steuern, daß jeder Advokat eigentlich Tag für Tag gegen den Wortlaut des Gesetzes handelt, indem er sich bei geschäftlichen Transaktionen, bei Aufnahme einfacher Informationen, bei der Geldmanipulation und bei tausend anderen kleinen Dingen durch Angestellte vertreten läßt. Hier schlägt auch die Frauenfrage herein. Immer häufiger wird die Verwendung weiblicher Hilfskräfte, und die sehr befriedigenden Resultate, welche diese Praxis ergab, indem sich zeigte, daß Mädchen und Frauen aus den besten Häusern Stellungen einnehmen und tadellos ausfüllen, welche

früher ausschließlich Männer inne hatten, läßt es kaum mehr fraglich erscheinen, daß jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft treten müssen, deren Wortlaut und Sinn es bisher unmöglich macht, daß ein weibliches Wesen bei Gericht eine Auskunft einholt, eine Erklärung namens ihres Chefs abgibt und unterfertigt oder auch nur bei der sogenannten ersten Tagsatzung die gewöhnlichen Fragen des Richters beantwortet, ob Teilzahlungen geleistet worden sind und ob tarifmäßige Kosten berechnet werden. Es wirkt ja überhaupt beinahe komisch, wenn vor und hinter der Barre des Einzelrichters sich eine anonyme Menge von Sollizitatoren, Advokatenschreibern und Stenographinnen drängt, zu beiden Seiten des Podiums aber je ein zufällig anwesender Advokat Platz nimmt und dann wahllos die Protokolle unterschreibt, welche der Richter über die Erklärungen der männlichen Anonymen aufgenommen hat.

Und dem Klienten, welchen in die Kanzlei des Advokaten ein Geheimnis treibt, von dessen Bewahrung Sein und Nichtsein des Klienten und seiner Angehörigen abhängt — dem Klienten ist damit nicht geholfen, daß der Advokat zur Verschwiegen-

heit verpflichtet ist und auch nicht einmal damit, daß der neue Entwurf den Advokaten von der Zeugenaussage befreit, sondern das Zittern und Zagen dieses Mannes und seine Scheu, die Hilfe einer Advokatenkanzlei in Anspruch zu nehmen, werden erst gebrochen sein, wenn in einem künftigen Gesetze normiert wird, daß weder der Advokat noch irgend eine in seiner Kanzlei beschäftigte Persönlichkeit bei sonstiger schwerer Ahndung ein Parteiengeheimnis preisgeben darf und daß kein Mitglied dieses engen Kreises zu einer gerichtlichen Aussage gezwungen werden kann.

In diesen Zusammenhang fällt auch eine spezielle Wiener Misere. Es ist dies jene Unart, welche seitens der Kammer zur Befassung eines ständigen Referenten mit der Aufsicht über ungebührliche Publikationen und seitens der Fachzeitschrift „Barreau" zur Errichtung einer eigenen, „Ruhmeshalle" betitelten, Rubrik geführt hat. Allzu strebsame Praktiker lassen ihren Namen aus den verschiedensten Anlässen gern in die Zeitungen gelangen und sie bedenken nicht, daß ein geringerer Grad von öffentlichem Interesse für allgemeine Bekanntgabe des Falles besteht, als jener hohe Grad

von Beschämung, welche die Partei empfindet, wenn sie ihre diskrete Angelegenheit vor alle Welt gebracht sieht. Geht Ausschuß oder Disziplinarrat der Kammer derartigen Publikationen nach, so zeigt sich fast ausnahmslos, daß der Advokat cui bono nicht zu fassen ist. Wird aber bestimmt sein, daß nicht nur der Advokat, sondern auch alle übrigen Kanzleimitglieder reinen Mund halten müssen, dann wird es wohl auch leichter werden, das Unwesen der Advokatenreklame zu beseitigen.

In diesen Zusammenhang fällt ferner auch die persönliche Haftbarmachung jedes einzelnen Angestellten für Wahrung der Würde und des Ansehens des Standes bei Übernahme und Durchführung jeder einzelnen causa. Das beliebte Abwälzen der Verantwortlichkeit seitens des Chefs auf einen angeblich übereifrigen Sollizitator soll unmöglich gemacht oder doch erschwert werden.

Die Kanzleigenossen sollen Würde und Bürde des Standes mit dem Advokaten teilen; sie müssen in die Standesorganisation einbezogen werden. Die Kammer wird sohin nicht bloß Listen der Advokaten und Advokaturskandidaten zu führen haben, sondern

auch Listen der Advokatursbeamten, und der Disziplinarrat wird kompetent sein müssen, auch über Advokatursbeamte zu judizieren. Und so wie das Handelsgesetz durchaus nicht etwa bloß Normen über Rechtsgeschäfte von Kaufleuten und über Rechte und Pflichten selbständiger Kaufleute erlassen hat, sondern auch die Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und seinen Angestellten regelt, ebenso wird ein Gesetz über die Advokatur auch das Dienstverhältnis der Advokaturskandidaten und der sonstigen Advokatursbeamten zu regeln haben. Es dürfte richtig sein, nicht nur über das Ausmaß der Vertretungsbefugnis, sondern auch über die Dienstverhältnisse aller Kategorien von Angestellten der Advokaturskanzleien ähnliche Normen aufzustellen, wie solche das Handelsgesetz für Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen erlassen hat.

Dieser Gedankengang führt zur Erörterung der Qualitäten, welche ein Angestellter haben soll, um in die Liste eingetragen zu werden. Diesbezüglich wird die Schnur nicht allzu hoch gehalten werden dürfen, soweit es sich um das juristisch nicht vorgebildete Personale handelt. Hingegen ist es geradezu vital

für den Stand und äußerst wichtig für die Rechtspflege, daß an den eigentlichen Nachwuchs, also an die Konzipienten ein strenger Maßstab gelegt werde. Die bisherigen Bestimmungen für Zulaß ihrer Eintragung in die Liste der Advokaturskandidaten hätten daher aufrecht zu bleiben. Überdies aber wäre Fürsorge zu treffen, daß die Zeit der Praxis gründlicher ausgenützt werde, und daß der Kandidat wirklich reif ist zu selbständiger Kanzleiführung, wenn für ihn der große Moment gekommen ist, um die Advokatenagenden selbständig zu zelebrieren.

Im Schoße der österreichischen Advokatenschaft kreuzen sich diesbezüglich verschiedene Strömungen. Die einen möchten den Eintritt der Konzipienten in die Reihe der selbständigen Advokaten tunlichst hinausschieben und erschweren. Ja, es soll nicht verheimlicht werden, daß manche rückständig genug sind, um in der Wiedereinführung eines numerus clausus, d. i. in der Festsetzung bestimmter Höchstziffern der Advokatenkanzleien, die Panazee für alle gegenwärtigen Leiden des Standes zu erblicken und zu empfehlen, wobei es sogar eine schwärzeste Variante gibt, nämlich jene Nuance, welche zur Hintanhaltung

der Konkurrenz nicht einmal vor Wiedereinführung des miniſteriellen Ernennungsrechtes zurückſchreckt. Derartige zünftleriſche Engherzigkeit richtet ſich ſelbſt.

Andere möchten wenigſtens die derzeitige ſiebenjährige Praxis aufrecht erhalten, obgleich in den meiſten hochziviliſierten Ländern weit kürzere Lehr- und Wanderzeit genügend befunden wird. Der Entwurf hält ebenfalls an dieſer Ziffer feſt, welche ſchon dem Patriarchen Jakob ſo arg lange geworden iſt. Advokatenordnungen ſollen aber überhaupt nicht nur für jene Perſonen gemacht werden, welche Advokaten ſind, alſo nach menſchlicher Berechnung Freuden und Leiden der Advokatenordnung nicht mehr ſo lange auszukoſten haben werden, als jene jungen Männer, welche vor der Schwelle ſtehen. Zudem iſt jene ganze Gedankenreihe antiſozial und gegen das Intereſſe der Juſtiz.

Müſſen erwachſene Männer lange Probezeiten bei mäßiger Honorierung durchmachen, ſo nützen ſie ſich vorzeitig ab und ſie verbrauchen gerade jene ſchönſte Lebensperiode, in welche enthuſiaſtiſche und vollſaftige Betätigung fällt, zum Pflügen fremder Äcker. Zwang zu Derartigem iſt weder human noch

gerecht. Auf Unbeholfenheit der Gesetzestechnik ist es ja doch zurückzuführen, wenn für das Elitekorps der Advokaturskandidaten eine starre Zeitgrenze normiert ist. Advokat soll man nur werden, wenn man hiezu reif ist; dann aber sofort. Wenn überhaupt jemals, ist Individualisierung hier angebracht. Wen innerer Drang oder äußere Verhältnisse zwingen, nach selbständiger Advokatur zu streben, der wird raschestens die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse sammeln und er wird dem Stande zur Zierde gereichen, wenn er auch nicht vorher sieben Jahre gedarbt oder geschmachtet hat.

Wichtig ist nur, daß der Advokat alle seine Prüfungen besteht und alle Seiten der mannigfachen Praxis kennen lernt. Empfehlenswert wäre sohin, dem Konzipienten aufzuerlegen, daß er keinesfalls die ganze Praxis in ein und derselben Kanzlei verbringen, sondern womöglich wenigstens in vier verschiedenen Kanzleien praktizieren soll und speziell mindestens ein Jahr lang in einer Bezirksstadt. Hingegen wäre zu bestimmen, daß jeder Konzipient sechs Monate nach Ablegung der — in ihren Postulaten unverändert bleibenden — Advokatenprüfung be-

rechtigt ist, seine Eintragung in die Liste der Advokaten zu veranlassen.

Eigentümlicherweise konserviert der Entwurf auch die Abnormität, daß der Advokaturskandidat nicht einmal das aktive Stimmrecht in der Kammer besitzt. Erwägt man, daß jeder Staatsangehörige mit dem vollendeten 24. Lebensjahre weit wichtigere Wahlrechte erhält, daß auch selbst der jüngste praktische Arzt in seiner Kammer stimmberechtigt ist, so kann es nur Wunder nehmen, daß gerade der juristisch gebildete Advokaturskandidat nicht einmal bei der Wahl von Mitgliedern des Ausschusses und des Disziplinarrates mittun darf.

Drosselt der Entwurf solcherart den Zufluß zur Advokatur, so öffnet er andrerseits die Schleusen zum Abflusse lange nicht weit genug. Ist es angebracht, daß Hochschullehrer nicht mehr lesen dürfen, wenn sie das 70. Jahr überschritten haben, und ist es ein berechtigtes Postulat, daß die Räte der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichtshöfe in Pension treten sollen, wenn das Alter des Propheten da ist, so ist um so mehr gerechtfertigt, dem Advokaten otium cum dignitate zu geben mit dem Ende des-

jenigen Jahres, in welches sein 71. Geburtstag fällt. Den Anstrengungen und Aufregungen des Gerichtssaales ist kein Greis gewachsen, und auch die sonstigen schwierigen Agenden der Advokatur werden besser in die Hände vollkräftiger Männer gelegt. Und bloß eingetragen zu bleiben, um Kuratelen und Konkurse von Junioren besorgen und abwickeln zu lassen, entspricht doch wohl nicht dem berechtigten Ehrgeize der Standesgenossen.

Den Titel „Advokat" hat der Entwurf beibehalten; mit Recht, weil Österreich vielsprachig ist und das Wort Advokat in allen hierländischen Sprachen gleich klingt. Die letzte Redaktion hat endlich auch ein Verbot des Gebrauches anderer Titel gebracht, z. B. des Wortes „Rechtsanwalt", welches wohl von vielen bloß wegen der guten Deutschheit, von manchen aber vielleicht in nicht ganz zulässiger Differenzierungsabsicht benützt wird. Mit Recht wurde die Gelegenheit ergriffen, um Abschaffung altmodischer, an sich nichtssagender, den Laien aber irreführender Titulaturen zu beantragen. Von Budua bis Suczawa gilt gleiches Recht und gleiche Pflicht; warum sollen nun einige Herren „Landesadvokaten",

andere aber „Hof- und Gerichtsadvokaten" heißen? Und warum soll selbst eine geistige Potenz wie Kürnberger verleitet werden, „k. k. Hof- und Gerichtsadvokat" zu schreiben?

Wichtiger als der Titel ist selbstredend das Wesen der Advokatur. Diesbezüglich strebt der Entwurf Aufhebung aller Beschränkungen des Vertretungsrechtes der Advokaten, Normierung eines Retentionsrechtes an Geldern und Wertpapieren, Honorierung gewisser bisher unentgeltlich prästierter Leistungen, wie der Ehebandsverteidigung, Gestattung der Vereinbarung von Pauschalhonoraren und Schutz des Advokaten gegen mutwillige Ehrenbeleidigungsklagen an.

Der ausgezeichnete Verfasser des ursprünglichen Entwurfes dürfte in mancher dieser Richtungen ein Mehr präliminiert haben. Dem sei nun wie immer. Sicher aber ist es hohe Zeit, dem jetzt vorliegenden Entwurfe gegenüber zu betonen, daß er in allen diesen Belangen nicht auf der Höhe steht. Eine ganze Menge lohnender und ehrbringender Agenden ist dem Anwaltstande verloren gegangen; diese Agenden müssen revindiziert werden.

Insbesondere haben sich Geschäftsleute etabliert,

welche bis an die Grenze der Winkelschreiberei professionell Agenden besorgen, welche früher Domänen der Advokatur waren.

Dies gilt z. B. von dem Ausgleichsverfahren. Es gibt konzessionierte und nicht konzessionierte Agenturen und sie alle führen Ausgleiche für Geschäftsleute und Private. Sie haben dieses Fach beinahe monopolisiert. Sie schaden mit ihrer Tätigkeit der Gläubigerschaft, da sie nicht genug rechtskundig sind und da sie die zulässige Linie skrupellos überschreiten können, im Bewußtsein ihrer Unverantwortlichkeit gegenüber irgend welchem Ehrengerichte. Der Insolvente hat aber hievon durchaus keinen Nutzen, sondern er zahlt hohes Geld für minderwertige Leistungen. Den Vorteil ziehen in den meisten Fällen gerade diejenigen Beteiligten, welche eine Begünstigung weder benötigen, noch ihrer wert sind.

In früherer Zeit war dies anders. — Die vornehmsten Wiener Advokatenkanzleien pflegten Ausgleiche zu führen. Wenn dies jetzt nur selten geschieht, so liegt der Grund darin, daß die Geschäftswelt gegen die Advokaten systematisch gehetzt wurde, und daß manche Advokaten mit Erhebungen wegen

Mißachtung des Anfechtungsgesetzes und wegen Exekutionsvereitlung bedacht wurden. Wohl ausnahmslos wurden solche gerichtliche Erhebungen eingestellt, weil der Advokat als guter Kenner des Gesetzes und als Ehrenmann selber weiß, wie weit er gehen kann und was er der Partei raten darf. Diese meist infolge von Intriguen der professionellen Ausgleicher zustande gekommenen gerichtlichen Vernehmungen von Advokaten haben aber genügt, um gerade den Feinfühligsten dieses ganze Rechtsgebiet zu verekeln.

Wird jetzt Ordnung gemacht, so soll auch verfügt werden, daß es zu den Privilegien des Advokaten gehört, nicht nur von allen Gerichten ausnahmslos zu den Stellen eines Zwangsverwalters, Kurators und Massenverwalters berufen zu werden, sondern auch den Vorkonkurs selbständig durchzuführen, und wenn eine ansehnliche Gruppe von Gläubigern ihr Einverständnis dazu erklärt hat, daß der vom Insolventen gewählte Advokat einen Ausgleich unter Vermeidung des Konkurses versuchen soll, so muß dieser Advokat das Privilegium genießen, befreit zu bleiben von der Imputierung eines Verstoßes wider das Anfechtungsgesetz und wider die Vorschrift,

daß sogleich nach Überschuldung Konkurs eröffnet werden muß. Aus solchen Anlässen stammende Kostenforderungen des Advokaten zu berichtigen, darf ferner niemanden mit einem Gesetze in Konflikt bringen, und derartige Forderungen gehören in die I. Klasse der Konkursgläubiger, soweit sie unberichtigt aushaften.

Ein Pauschalhonorar soll sich der Advokat jederzeit ausbedingen können, und er soll berechtigt sein, Bedingungen zu vereinbaren, welche die Höhe dieses Pauschales von dem Eintritte gewisser Ereignisse abhängig machen. Der Advokat soll ein Retentionsrecht nicht nur an Barschaft und Wertpapieren, sondern an allen, wie immer Namen habenden Werten ausüben dürfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie durch seine Vertretung in seine Innehabung gekommen sind, und ohne daß zu prüfen wäre, ob dieses Retentionsrecht zu seiner Deckung erforderlich ist. Es genügt, daß diese Werte anläßlich der Vertretung in seine Hände kamen und das Retentionsrecht soll er bis zur Höhe seiner Forderung ausüben dürfen. Hingegen muß die Ungebühr vermieden werden, daß die Kosten eigens hochgestellt werden, um Unterlassung der Hinausgabe oder des gerichtlichen Er-

lages von Geldern oder sonstigen Werten zu entschuldigen. Der Advokat soll daher jedes Inkasso und jedes Einlangen von Werten jeweils sofort der Partei anzeigen, und er soll längstens einvierteljährig Abrechnung erteilen. Ergibt sich Streit über die Höhe der Kosten, für welche das Retentionsrecht geltend gemacht wird, so soll der Advokat von dem gerichtlichen Erlage nur befreit sein, wenn und insoweit der Kammerpräsident schriftlich bestätigt, daß weder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Advokaten noch auch der spezielle Fall die gerichtliche Hinterlegung zum Schutze der Partei unbedingt erfordern.

Die obligatorische Befragung des Ausschusses oder sachverständiger Advokaten bei Prozessen über Kosten ist recht und billig; es würde ja auch keinem Richter beifallen, über die Rechnung eines Architekten oder eines Bergingenieurs ohne nähere Erhebungen zu judizieren. Hingegen erscheint es bedenklich, wenn der Entwurf Vergleiche über (wie immer Namen habende) Forderungen eines Advokaten zu Exekutionstiteln machen will, wenn sie der Ausschuß beurkundet. Denn einerseits würde hiedurch dem Ausschusse eine gewisse Jurisdiktion über Laien

erteilt und andrerseits kennt gerade die österreichische Zivilprozeßordnung (im Gegensatz zu andern) keine richterliche Genehmigung des von den Parteien abgeschlossenen Vergleiches.

Die Behelligung des Advokaten mit Ehrenbeleidigungsprozessen muß tunlichst vermieden werden; einerseits genügt aber nicht der vom Entwurfe beantragte Schutz, und andrerseits vergißt die Fassung des Entwurfes an die Parteienrechte. Gründlich geholfen wäre diesbezüglich durch eine Bestimmung, inhaltlich deren jener Richter, vor welchem mündlich oder schriftlich die betreffende Beleidigung stattgefunden haben soll, seitens des Strafrichters zu hören ist über die Frage, ob die betreffende Äußerung notwendig oder doch zur Wahrung berechtigter Interessen nützlich erschien, bevor die Verfolgung eines Advokaten zugelassen wird. Denn es geht nicht an, den Injurienrichter zum Überrichter zu machen, betreffs der Frage, was vorzubringen dem Advokaten notwendig oder nützlich erscheinen konnte, und es geht noch weniger an, den Advokaten vor die Alternative zu stellen, entweder unschuldig Buße zu tun oder der Partei das Übel zufügen zu

lassen, daß ihre Zivilsache nun auch im Strafgerichtssaale urbi et orbi publiziert werde. Nicht als Angeklagter, sondern als Verteidiger soll der Advokat bei Gericht erscheinen, dies aber täglich.

Es ist ein schreiendes Unrecht, daß Kassationsverhandlungen abgehalten werden ohne juristische Vertretung des Verurteilten, und es wäre eine Wohltat für die Rechtsfindung, wenn normiert würde, daß jedem vor ein Kollegialgericht geladenen Angeklagten ein Verteidiger beigegeben werden muß.

Die sonstigen Änderungsanträge betreffen das weitere Publikum weniger. Immerhin kommt aber in Betracht, daß der Entwurf die Tendenz zeigt, dem Ausschusse und der Plenarversammlung eine namhafte Verstärkung des Bevormundungsrechtes zukommen zu lassen.

Ganz neu ist jener Teil des Entwurfes, welcher von einer ständigen Delegation der Advokatenkammern handelt. Diese ständige Delegation ist eine wohltätige Einrichtung, welche die Not der Zeiten geschaffen hat, welche aber bisher legislatorisch nicht behandelt worden ist. Hier dürfte ein sehr gesunder Kern für Ausgestaltung der Advokatenautonomie ge-

funden sein. Aber diese Delegation muß besser konkretisiert und mit weit wichtigeren Funktionen ausgestattet werden, als dies der Entwurf getan hat.

Einfach aus der Advokatenordnung vom Jahre 1868 wiederholen, daß der Advokatenstand von den Gerichten unabhängig ist, genügt nicht. Man muß ihn unabhängig machen. Dies geschieht, indem an die ständige Delegation der Advokatenkammern alle jene Agenden des Obersten Gerichtshofes übertragen werden, welche ausschließlich Standessachen der Advokaten betreffen. Es wird ja ohnehin viel davon gesprochen, daß der Oberste Gerichtshof überbürdet ist. Hier ist Gelegenheit, ihn zu entlasten. Der Gesetzgeber würde hiedurch ein Versprechen einlösen, welches den Advokaten vorlängst gegeben worden ist.

Erübrigt noch die Frage der Wahlen und Abstimmungen. Die Kammerfunktionäre werden bisher in der Plenarversammlung selbst, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln geheim gewählt. Zu diesen Versammlungen findet sich regelmäßig nur ein kleiner Bruchteil der Advokaten ein. Hiedurch wird begünstigt, daß die Leitung mancher Kammern seit jeher in den Händen eines engen Kreises ist. Es sind dies

zweifellos ganz geeignete und vertrauenswürdige Persönlichkeiten. Aber es führt zur Verknöcherung, wenn dieselben Personen allzu lange in Stellung bleiben, neuer Wein soll nicht in alte Schläuche gefüllt werden, und es wird mehr Leben in die Kammern kommen, wenn es allen Standesgenossen möglich und angenehm gemacht wird, sich an den Wahlen und sonstigen Abstimmungen zu beteiligen. Überdies droht in einem von nationalen und sozialen Gegensätzen durchzogenen Staate jeder Körperschaft die Gefahr, daß eine Majorität die Zügel ergreift und die Minorität schlecht behandelt. Diese Erwägungen legen den Vorschlag nahe, es mögen in Hinkunft nur zur Erörterung, nicht aber zur Beschlußfassung über Standesangelegenheiten Plenarversammlungen abgehalten werden, die Beschlußfassung solle vielmehr ausnahmslos auf schriftlichem Wege erfolgen, die Abstimmung solle obligatorisch sein und gesetzlich solle ein Wahlmodus eingeführt werden, welcher die Vertretung der Minoritäten und eventuell auch die Vertretung der Advokaturskandidaten in dem Ausschusse und in dem Disziplinarrate jeder Kammer möglich macht.

Buchdruckerei der
Manzschen k. u. k. Hof-
Verlags- und Univer-
sitäts-Buchhandlung in
Wien.